

# Antrag für die Anmietung Herzog-Konrad-Saal

AZ: 564.260

Ich/Wir \_\_\_\_\_ stelle(n) hiermit den Antrag am \_\_\_\_\_

zum \_\_\_\_\_ nachfolgende Räume des Herzog-Konrad-Saals der Teckhalle anzumieten

-Bitte den Anmietungsgrund angeben-

-bitte entsprechendes ankreuzen-  Herzog-Konrad-Saal gesamt  Herzog-Konrad-Saal Teil mit Bühne  Herzog-Konrad-Saal Teil ohne Bühne  Kleine Küche  Große Küche  Kleine+große Küche  
Betrag: .1156.

Es handelt sich um  eine kommerzielle Veranstaltung  keine kommerzielle Veranstaltung  
Weitere Detailabklärungen wie Bestuhlung und Betischung etc. sind direkt mit dem Hausmeister abzuklären (Telefon 95 86 91)

## Hallenmiete, Gebühren

Für die Benützung des Herzog-Konrad-Saals und ihrer Einrichtungen werden Benutzungsgebühren nach der zur Zeit der Veranstaltung gültigen Gebührenordnung erhoben. **Spätestens 1 Woche vor Anmietung ist eine Abschlagszahlung zu leisten.** Siehe Rückseite! Für die evtl. notwendige Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz wird eine Verwaltungsgebühr nach dem Landesgebührengesetz erhoben. Hierüber erfolgt eine besondere Rechnung nach Veranstaltungsende. Schäden an der Gemeindehalle und den Einrichtungsgegenständen werden ebenfalls in Rechnung gestellt.

## Überlassungsbedingungen

1. Der Herzog-Konrad-Saal kann von Owener und Auswärtigen Privatpersonen/Vereinen und sonstigen Gruppierungen angemietet werden. Bei Anmietung einer Privatperson muss diese das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Gemeinderat behält sich evtl. Ausnahmegenehmigungen vor.
2. Die Besucherzahl darf maximal betragen: a) bei Betischung und Bestuhlung 190 Personen; b) bei reiner Bestuhlung 300 Personen
3. Im gesamten Gebäude ist **RAUCHVERBOT!!**
4. Die **Polizeistunden** sind einzuhalten. Allgemeine Sperrzeit 2.00 Uhr, in der Nacht zum Sa und zum So 3.00 Uhr.
5. Die rechtzeitige Anmeldung der Veranstaltung bei der **GEMA**(Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegt dem Mieter.
6. Die Küche und die Kücheneinrichtungen sind vom Mieter auf seine Kosten zu reinigen.
7. Für die Bestuhlung und Betischung dürfen nur die in der Halle vorhandenen Stühle und Tische verwendet werden.
8. Der angefallene Müll ist selber zu entsorgen. Sauberes Papier, Glas und Kartonagen sind vom Veranstalter selber zu den im Ort bereitgestellten Wertstoffcontainern zu bringen.
9. **Brandverhütungsmaßnahmen:**  
Die Veranstaltung ist vom verantwortlichen Mieter so zu organisieren, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.  
9a Es ist ausschließlich Dekorationsmaterial mit dem Prädikat „schwerentflammbar“ zu verwenden.  
9b Aschenbecher sind nur in dafür vorgesehene nicht brennbare Behälter, die für andere Entsorgungszwecke nicht verwendet werden dürfen, zu entleeren.  
9c Verwendete elektrische Geräte müssen in einem technisch einwandfreien Zustand sein.  
9d Die Verwendung von Kerzen und offenem Licht obliegt einer ständigen Aufsicht. Es sind nichtbrennbare Unterlagen zu verwenden; auf einen ausreichenden Abstand zu brennbaren Gegenständen(z.B.Möbel,Vorhänge,Dekorationen) ist zu achten.  
9e Beleuchtungskörper dürfen nicht mit entflammaren/brennbaren Materialien abgedeckt werden.  
9f Elektrische Geräte, insbesondere in der Küche, dürfen nur unter ständiger Aufsicht betrieben werden und müssen nach Benutzung sofort wieder ausgeschaltet werden.  
9g Flucht- und Rettungswege, Notausgänge, Feuerwehruzufahrtsflächen, die Zugänge zu Feuerlösch-, Feuermelde- und Alarmierungseinrichtungen sowie zu sonstigen Sicherheitsanlagen müssen ständig auf voller Länge und Breite freigehalten werden.  
9h Die Verbindungen zwischen Teckhalle und Herzog-Konrad-Saal sind stets geschlossen zu halten.  
9i Nach der Veranstaltung sind alle Fenster und Türen ordnungsgemäß zu verschließen. Angefallener Müll ist brandsicher außerhalb des Gebäudes zu entsorgen (Siehe Ziffer 6.) Ein anschließender Kontrollgang durch das Gebäude ist durchzuführen.

## Haftungsausschlussvereinbarung bei der Überlassung von kommunalen Einrichtungen an Dritte

1. Die Stadt überlässt dem Nutzer die Halle und deren Einrichtungen/die Räume und die Geräte zur - entgeltlichen/unentgeltlichen - Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten, Einrichtungen und Geräte sowie die dazugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Der Nutzer übernimmt die der Stadt als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht.
2. Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist. Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
3. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
4. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.
5. Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
6. Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA(Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegt dem Nutzer.

## Gestattung für den Betrieb einer Schank- und Speisewirtschaft gemäß § 12 des Gaststättengesetzes

- a) Handelt es sich um eine öffentliche Veranstaltung und werden Speisen und Getränke verabreicht, ist eine entsprechende Gestattung auf dem Rathaus (Einwohnermeldeamt) zu beantragen.
- b) Ruhestörender Lärm ist soweit wie möglich zu vermeiden.
- c) Sämtliche Personen, die mit der Zubereitung von Speisen oder Getränken beschäftigt sind, müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein.
- d) Preistafeln sind an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

**Die obigen Bedingungen, insbesondere die höchstzulässige Besucherzahl habe ich zur Kenntnis genommen und erkenne diese durch meine Unterschrift an.**

**Dieser Antrag auf Anmietung des Herzog-Konrad-Saals der Teckhalle gilt als verbindlich, wenn von der Stadtverwaltung Owen nicht widersprochen wird.**

Owen, den \_\_\_\_\_

-Bitte die genaue Anschrift gut lesbar anbringen-

-Unterschrift-

Telefon: \_\_\_\_\_

**Bitte hier eintragen, ab wann der Herzog-Konrad-Saal benötigt wird (Bestuhlung,Betischung,Eindecken von Geschirr,Dekoration etc. mit einrechnen)**

**Abend vorher ab \_\_\_\_\_ Uhr (+92,00 €)**

**Tag der Anmietung ab \_\_\_\_\_ Uhr Gebühren siehe Rückseite**

**Bei Antragstellung gültige  
Gebührenordnung Herzog-Konrad-Saal ab 1.1.2005**

Ändert sich die Gebührenordnung in der Zeit zwischen Antragstellung und Veranstaltung, so werden für die Veranstaltung die neuen Gebühren verrechnet.

AZ: 564.260

	<b>Gebühr</b>	<b>Abschlag</b>
<b>Owener Mieter</b>		
Herzog-Konrad-Saal gesamt	337,00 €	270,00 €
Herzog-Konrad-Saal Teil mit Bühne	258,00 €	200,00 €
Herzog-Konrad-Saal Teil ohne Bühne	184,00 €	150,00 €
kleine Küche	0,00 €	
große Küche (Teckhalle)	92,00 €	
kleine und große Küche gemeinsam	92,00 €	
Bestuhlung und Betischung durch den Hausmeister	92,00 €	
Bestuhlung durch den Hausmeister	61,00 €	
Bestuhlung und Betischung unter der Aufsicht des Hausmeisters	0,00 €	
Bestuhlung unter der Aufsicht des Hausmeisters	0,00 €	
Betischung und Bestuhlung (Rücksprache mit Hausmeister)		
Nachtzuschlag über 2.00 Uhr pro angefangene Std.	25,00 €	
Nachtzuschlag = nur Abschließen des Raumes –pauschal-	25,00 €	
Vorbereitungsabend	92,00 €	
<b>Auswärtige Mieter oder kommerzielle Owener Veranstaltung</b>		
Herzog-Konrad-Saal gesamt	698,00 €	650,00 €
Herzog-Konrad-Saal Teil mit Bühne	530,00 €	500,00 €
Herzog-Konrad-Saal Teil ohne Bühne	367,00 €	350,00 €
kleine Küche	59,00 €	
große Küche (Teckhalle)	110,00 €	
kleine und große Küche gemeinsam	170,00 €	
Bestuhlung und Betischung durch den Hausmeister	110,00 €	
Bestuhlung durch den Hausmeister	73,00 €	
Bestuhlung und Betischung unter der Aufsicht des Hausmeisters	37,00 €	
Bestuhlung unter der Aufsicht des Hausmeisters	37,00 €	
Betischung und Bestuhlung (Rücksprache mit Hausmeister)		
Nachtzuschlag über 2.00 Uhr pro angefangene Std.	30,00 €	
Nachtzuschlag = nur Abschließen des Raumes –pauschal-	30,00 €	
Vorbereitungsabend	110,00 €	
<b>Auswärtige kommerzielle Veranstalter</b>		
Herzog-Konrad-Saal gesamt	992,00 €	950,00 €
Herzog-Konrad-Saal Teil mit Bühne	750,00 €	700,00 €
Herzog-Konrad-Saal Teil ohne Bühne	516,00 €	500,00 €
kleine Küche	59,00 €	
große Küche (Teckhalle)	110,00 €	
kleine und große Küche gemeinsam	170,00 €	
Bestuhlung und Betischung durch den Hausmeister	110,00 €	
Bestuhlung durch den Hausmeister	73,00 €	
Bestuhlung und Betischung unter der Aufsicht des Hausmeisters	37,00 €	
Bestuhlung unter der Aufsicht des Hausmeisters	37,00 €	
Betischung und Bestuhlung (Rücksprache mit Hausmeister)		
Nachtzuschlag über 2.00 Uhr pro angefangene Std.	30,00 €	
Nachtzuschlag = nur Abschließen des Raumes –pauschal-	30,00 €	
Vorbereitungsabend	110,00 €	

**Tischdecken, fehlendes Geschirr etc. wird separat verrechnet**

**Die Abschlagszahlung muss 1 Woche vor Anmietung auf einem Konto der Stadtkasse gutgeschrieben sein, ansonsten verliert der Antrag auf Anmietung seine Gültigkeit!!**

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Kirchheim  
48 301 077 BLZ 611 500 20

Raiffeisenbank Teck Owen  
551 007 BLZ 612 612 13